

Schulordnung für die Gemeinde Hundweil 1836

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **12 (1836)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schulordnung für die Gemeinde Hundweil 1836.

Unter dem Segen Gottes ist unser Schulfond schneller, als wir erwarten durften, angewachsen. Wir sind nun in den Stand gesetzt, einen Anfang mit der Freischule machen zu können, und zwar den, daß ein Theil der Schüler das ganze Jahr hindurch unentgeltlichen Unterricht genießen kann.

Begreiflich bringt diese vortheilhafte Veränderung in das ganze hiesige Schulwesen eine andere Einrichtung, die wir euch in Kürze namhaft machen wollen.

I. Ueber die Aufnahme des Kindes in die Schule.

1. Jedes Kind, wenn es das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet, d. h. es muß nun in die Schule eintreten. — Davon können nur Kränklichkeit, womit es behaftet ist, oder dergleichen vollgültige Ursachen eine Ausnahme gestatten. — Ehe aber ein Kind das fünfte Jahr zurückgelegt hat, wird es gar nicht in die Schule aufgenommen.

2. Weil der Lehrer doppelte Mühe hat, wenn nicht alle neuen Schüler zu gleicher Zeit im Lernen den Anfang machen, und weil die Schüler selbst durcheinander aufgehalten werden, wenn das eine Kind früher, das andere einige Wochen, oder Monate später in die Schule eintritt, so sollen nur im Frühjahr, und zwar sogleich nach dem Frühlingsexamen, Kinder in die Schule aufgenommen werden.

II. Ueber die Eintheilung der Schüler und ihren Schulbesuch.

1. Die Alltagschüler sollen in zwei Hauptklassen eingetheilt werden, in

die erste oder untere Classe, die Anfänger, und in die zweite oder obere Classe.

a. Die erste oder untere Classe muß die Schule täglich

Vormittags von 9 bis halb 12 Uhr besuchen. Der Donnerstag-Vormittag, welcher im Dorf wegen der Repetirschule wegfällt, wird dieser Classe durch den Samstag-Vormittag ersetzt.

Bis das Freischulgut auf 10,000 Gulden angewachsen ist, bleibt diese Classe noch Lohnschule. Jedes Kind hat wöchentlich vier Kreuzer zu bezahlen, und gewiß ist es nicht unbillig, wenn gefodert wird, daß Niemand vom Baken einen Abzug machen dürfe, wenn etwa das Kind einige Tage der Woche hätte versäumen müssen.

b. Die zweite oder obere Classe hingegen hat keinen Schullohn mehr zu bezahlen, sondern ist Freischule.

Die Kinder dieser Classe haben die Schule Nachmittags von 1 bis 4 Uhr zu besuchen. Weil aber im Låbel für diese Classe jeder Donnerstag-Nachmittag wegen der Repetirschule wegfällt, so wird dieser Nachmittag durch den Samstag-Vormittag von halb 9 bis halb 12 eingeholt.

Da nach dieser Einrichtung jeder Alltagschüler wöchentlich nur fünf halbe Tage in die Schule gehen muß, so werdet ihr es nicht übertrieben finden können, wenn dagegen die Verpflichtung gemacht wird: Kein Kind kann aus der Alltagschule entlassen werden, bis es zwölf Jahre alt ist. — Die Eltern, welche bisher ihre Kinder 3 Jahre täglich den ganzen Tag zur Schule schickten, müssen sie also im Ganzen nicht mehr schicken, weil sie täglich einen halben Tag zu gut haben, und denjenigen Kindern, welche bisher im Ganzen 4 Jahre in der Alltagschule zubrachten, werden (wenn man die ganze Schulzeit zusammenrechnet) nach dieser Einrichtung 2 Schuljahre geschenkt oder ihre Schulzeit um 2 Jahre abgekürzt. Jedoch, — sollten Eltern aus Nachlässigkeit ihre Kinder nicht fleißig zur Schule schicken und erwarten, daß man diese gleichwol mit dem zwölften Jahr in die Repetirschule aufnehmen werde, so müssen sie wissen, daß Unfleiß in der Beschulung, wie auch allzu schwache Fähigkeiten nöthigen würden,

ein Kind noch etwas länger in der Alltagschule zurück zu behalten.

Zugleich folgt aus der veränderten Schulordnung, daß in Zukunft für die Kinder auf dem Buchberg keine Sommer-Abendschule wird gehalten werden, weil die Nachmittagschule im Dorf bis 4 Uhr gehalten werden muß, und dadurch die Zeit für jene Schule zu kurz ausfallen würde. Es ist die Schule auf dem Buchberg auch nicht mehr nötig, weil die dortigen Kinder schon bisher des Sommers einen halben Tag ins Dorf kommen mußten, und nunmehr für jedes Kind ein halber Schultag genügt.

2. Die Repetirschüler.

Die Repetirschule wird regelmäßig jede Woche am Donnerstags gehalten, jedoch abwechselnd, das eine Mal für die Knaben, das andere Mal für die Mädchen, so daß also für Knaben und Mädchen ununterbrochen von 14 zu 14 Tagen Schule ist.

Dagegen soll der Besuch der Montag-Nachmittagschule für die neuen Repetirschüler aufhören.

Diese für die Repetirschüler ausgesetzte Zeit ist eher zu wenig, als zu viel.

III. Von den Examen oder Schulprüfungen.

1. Jedes Jahr nach Ostern wird zuerst ein Examen mit der untern Classe der Alltagschüler abgehalten werden, um zu entscheiden, welche Kinder in die obere Classe aufzunehmen seien, wobei nicht sowol auf ein gewisses Alter, als auf die Fähigkeit, Geschicklichkeit, den fleißigen, oder unfleißigen Schulbesuch und auf das Betragen der Kinder Rücksicht genommen werden soll.

2. Ebenfalls nach Ostern wird ein Examen mit der obern Classe gehalten werden und zwar nur in der Absicht, um zu sehen, welche Fort- oder Rückschritte gemacht worden seien.

3. Im Spätherbst wird auch mit den Repetirschülern

ein Examen vorgenommen werden, welches zeigen soll, wie es mit ihrem Fleiß und mit ihrer Geschicklichkeit stehe.

Alle diese Examen werden in den betreffenden Schulen im Dorf und Lâbel stattfinden.

4. Hingegen wird das übliche Examen für die Kinder, welche aus der Alltagschule in die Repetirschule aufgenommen werden sollen, im Dorf allein gehalten werden, für die Kinder der Dorf- und Lâbelschule zugleich. — Dieses Examen soll aber hinfort nur ein Mal des Jahres, am Ende der übrigen, also im Spätherbst, gehalten werden.

Als wesentlichen Anhang fügen wir noch bei, daß alle Kinder der zweiten Classe und die Repetirschüler während des Sommers verpflichtet sind, die Einslehre und Kinderlehre fleißig zu besuchen. Versäumt ein Kind, ohne es zuvor dem Pfarrer, oder, wenn dieß nicht möglich gewesen wäre, seinem Schullehrer angezeigt zu haben, so wird ihm diese Versäumnis für zwei Schulversäumnisse angerechnet, aus dem leicht begreiflichen Grunde, weil der Unterricht in der christlichen Religion der wichtigste Unterricht ist.

Im Namen der hiesigen Schulcommission,
ihr Vorsteher.

Pfr. Hess.

Diese Schulordnung ist den 8. Hornung dieses Jahres der Râthenversammlung vorgelegt, von ihr bestätigt und beschlossen worden, daß sie vor Ostern von der Kanzel verlesen und bald nach Ostern eingeführt werden solle.

Dieß bescheinen im Namen von Hauptleut' und Râthen:

Müller, Hauptmann.

Der Gemeindschreiber: Johannes Thâler.

554420

Nachtrag.

Wir haben im Verzeichniß der vorjährigen appenzellischen Litteratur die Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen

Gesellschaft nicht erwähnt, von welchen im Jahre 1835 zwei Hefte erschienen sind *) Diese Lücke ergänzen wir hier desto angereicherter, da die Verhandlungen des Vereins immermehr an Interesse gewinnen. Ihm kommt das Verdienst zu, die Sammlung von Vorräthen für irgendwelche Zeiten des Mangels an Lebensmitteln, sei es wegen Theuerung, oder Sperren, vornehmlich angeregt zu haben. Das neueste (achte) Heft der Verhandlungen ist besonders in dieser Rücksicht sehr reichhaltig, und übertrifft an allgemeinem Interesse alle frühern Hefte.

In Folge der Anregungen durch die gemeinnützige Gesellschaft sehen wir die Vereine zur Sammlung von Lebensmitteln für Zeiten der Theuerung sich immermehr verbreiten. Ueber die Korngesellschaften in Herisau berichteten im vergangenen Jahre die erwähnten Verhandlungen **). — Die Statuten einer Korngesellschaft in Speicher sind ebenfalls gedruckt ***). — In Trogen zieht man die Sammlung von Mehl aus Walzmühlen vor; die Statuten einer Mehlersparniß-Anstalt daselbst finden sich im neuesten Hefte der genannten Verhandlungen und sind auch besonders abgedruckt worden. — Neulich sind in Böhler zwei ähnliche Vereine entstanden. Es hat nämlich die Schützengesellschaft daselbst ihren Fond, der aus etlichen und hundert Gulden besteht, zum Ankaufe von Korn bestimmt und den Beschluß sogleich vollzogen; zugleich hat sich jedes Mitglied derselben, deren ungefähr 30 sind, verpflichtet, im Laufe des Jahres noch 10 Gulden zu weitem Ankäufen beizutragen. Wenn das aus dem Schützenfond angekaufte Korn gebraucht wird, so muß der Betrag dem Fond wieder ersetzt, und dieser darf

*) Verhandlungen der appenzellisch-gemeinnützigen Gesellschaft nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern. Sechstes und siebentes Heft; zusammen 10 Bogen. Trogen, gedruckt bei Schläpfer. 8.

**) Dritter Jahrg., S. 48 ff.

***) Monatsblatt 1836, S. 5.

nie verkauft werden. Ein zweiter Verein hat sich zu wöchentlichen Beiträgen zusammengethan. Unter dem Namen von Actien, deren jede wöchentlich 6 Kr. kostet, so daß der Verein allen Volksclassen zugänglich ist, wird ein Fond gesammelt, aus dem Lebensmittel angeschafft werden sollen, sobald es den Anschein gewinnt, daß der Preis derselben steigen möchte.

554354
Historische Analecten.

Die Jahresrechnung von 1736.

Als Parallele der dießjährigen Jahresrechnung bringen wir hier unsern Lesern diejenige vom Jahre 1736, wie sie amtlich eingetragen worden ist. Des Raums wegen haben wir uns auf die Frühlingsrechnung beschränkt; die Herbstrechnung führt in völlig gleicher Form 1715 fl. als Einnahmen und 1140 fl. 28 fr. als Ausgaben auf, mit dem Zusatz:

„Die ordinary unkosten über die Jahrrechnung Ist nicht zu Der Summa Geschlagen.“

Einnahme An der frühling Rechnung in den 29 u
30 Apperill und 1 Ten Meyen Ao. 1736
in Trogen.

Herr Sekelmeyster Augustinus Moch von

schwelbru	276 fl. 44 fr.
Conrad Walser	50 „ — „
Uly Keller	21 „ — „
Bartly Keller	14 „ — „
Conrad Schoch	200 „ — „
Hr. Lienhart Dobler	20 „ — „
Hr. Adam Mößli	50 „ — „
Jakob Kellenberger	30 „ 45 „
Hr. Hauptmann Conrad Luz	1 „ 25 „

Transport 663 fl. 54 fr.